

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology |
| Herausgeber: | Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie |
| Band: | 1 (2002) |
| Heft: | 1 |
| Artikel: | Terrorismus als Thema der Kriminologie |
| Autor: | Niggli, Marcel Alexander |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-1050795 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Marcel Alexander Niggli

Terrorismus als Thema der Kriminologie

Zusammenfassung

Aufgrund einer kurzen Erläuterung des Begriffes "Terrorismus" und seinen Wurzeln in der Französischen Revolution versucht dieser Beitrag zu erläutern, warum Terrorismus kein zentrales Thema der Kriminologie ist und vermutlich auch nicht sein kann.

Résumé

Fondée sur une brève analyse de la notion de "terrorisme" et de ses racines dans la Révolution Française, l'auteur de cette contribution tente d'expliquer pourquoi le terrorisme n'est pas un sujet central de la recherche criminologique – et ne peut probablement pas l'être.

Summary

Based on a short sketch of the notion of "terrorism" and its roots in the French Revolution, the contribution tries to explain why terrorism is not and probably cannot be a central topic in criminology.

Setzt man sich mit Terrorismus auseinander, so erscheint nicht ganz überflüssig, sich mit den Wurzeln des Begriffes zu beschäftigen. Dies insbesondere deshalb, weil er relativ neuen Datums ist und erst Ende des 18. Jahrhunderts entsteht. Er bezeichnet im Kern die letzte Phase der französischen Revolution, namentlich die Jäkobinerdiktatur unter Robespierre, wird aber alsbald abwertend und diffamierend für Staatsterror ebenso verwendet wie für den Terror von militanten Gruppen gegen andere Gruppen oder den Staat und seine Institutionen.¹

Bedeutsam an dieser Tatsache erscheint insbesondere, (1) dass sich der Terror als Prinzip in erster Linie als Phänomen staatlicher Gewalt konstituiert und, (2) dass dies im Rahmen und als Konsequenz der Aufklärung erfolgt. Charakteristikum ist dabei, (3) dass die Prinzipien, die vertreten werden, im Terror symbolisch-abstrakt überhöht werden. Terrorismus wurde denn auch über lange Zeit keineswegs grundsätzlich abgelehnt, sondern als Ausdruck des Moralischen bzw. Vernünftigen durchaus zumindest toleriert (Kant, Hegel). Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts bezeichnet der Begriff des Terrorismus dann primär die Gewalt gegen den Staat, was sich erst mit der russischen Revolution ändert, die wiederum Terrorismus als legitime Form der Durchsetzung der Revolution

versteht und sich dabei auf die französische Revolution bezieht.

Übersetzt man diese Begriffsgeschichte in den Bereich der Kriminologie, so wird sofort deutlich, dass die Schwierigkeiten mit dem Phänomen Terrorismus nicht zuletzt Schwierigkeiten mit der Begrifflichkeit darstellen. Meint der Begriff sowohl den Terror von Staates wegen als auch denjenigen gegen den Staat, dann entstehen Schwierigkeiten sowohl hinsichtlich Phänomenologie als auch hinsichtlich Ätiologie (weil die zur Verfügung stehenden Machtmittel gänzlich unterschiedliche sind). Meint er hingegen – wie heute wohl üblich – primär den Terror gegen den Staat (oder seine Institutionen oder andere Gruppen), dann wird damit zumindest Phänomenologie/Ätiologie möglich (wenn auch nicht unbedingt erfolgreich). Umgekehrt aber begibt man sich mit einer solchen Begrifflichkeit zwingend in eine «staatstreue» Position, gibt also – zumindest teilweise – die der Kriminologie inhärente kritische Distanz zum Begriff des staatlich Verbotenen auf. Denn Terrorismus erscheint – in dieser Perspektive – ja gerade als die illegitime Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele gegen die herrschende Ordnung. Die Legitimität der staatlichen Gewalt muss demgegenüber unterstellt werden, obwohl natürlich auch das Recht letztlich auf Gewalt fußt.

Die Aporien führen aber darüber hinaus. Fasst man den Begriff des Terrorismus (wie ursprünglich üblich) weit, so dass er auch Staatsterrorismus umfasst, dann ergibt sich zumindest ein einheitlicher Aspekt von staatlichem Terror und Terror gegen den Staat, nämlich die Überzeugung der Täter, auf der Seite des moralisch Richtigen, Vernünftigen und Guten zu stehen und dafür – zumindest vorübergehend (der Zweck heiligt die Mittel) – auch Gewalt anwenden zu dürfen. Symptomatisch steht dafür etwa die Petition der Pariser Sektion Guillaume Tell an den Konvent von 1793: «Par pitié, par amour

¹ Von den Heuvel G., Stichwort: Terror, in: Ritter J., Gründer K. (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 10, Basel/Stuttgart, 1998, Spalte 1020 ff.

² Zitiert nach von den Heuvel G. (Fn 1), Spalte 1022.

pour l'humanité soyez inhumains»². Geht man von dieser Basis aus, so unterscheidet sich Terrorismus von gewöhnlicher Kriminalität insbesondere durch die Überzeugung der Täter, Richtiges zu tun. Auch diese Ausgangsbasis muss allerdings widersprüchlich bleiben, weil selbstredend dasselbe von «Nicht-Terroristen» gilt. Das einzige mögliche Argument gegen eine terroristische Haltung bestünde darin, die Anwendung von Gewalt zur Erreichung politischer Ziele grundsätzlich zu verneinen. Gerade dies aber kann und will der Staat (auch der Rechtsstaat) nicht tun, weil dies seinerseits eine Relativierung des staatlichen Gewaltmonopols bedeuten würde. Damit aber ist man zurückgeworfen auf die Frage, was genau human bzw. unter welchen Bedingungen Gewaltanwendung überhaupt legitim sei. Eine Frage, auf welche die konforme Gesellschaft und die Terroristen eben gerade unterschiedliche Antworten geben. Damit ist auch klar, dass sich zumindest eine täterorientierte Kriminologie mit dem Phänomen Terrorismus kaum erfolgreich auseinanderzusetzen vermag.³

Strukturelle Ansätze haben demgegenüber den Vorteil, dass sie die für den Terrorismus bedeutsamen Strukturen anzusprechen vermögen. Zum einen ist hier – aufgrund der eben unterschiedlichen Strukturen – grundsätzlich zu unterscheiden zwischen staatlichem Terrorismus und Terror gegen den Staat, was zumindest soweit Probleme bringt, als dass Nationen den Terror durchaus unterstützen oder gar fördern können. Zum andern aber muss auch hier das Erklärungspotential beschränkt bleiben, wenn man das eben angesprochene Unterscheidungskriterium akzeptiert, wonach sich Terrorismus (oder grundsätzlich politische Kriminalität) von anderer Kriminalität insbesondere dadurch unterscheidet, dass die Täter von der Richtigkeit und dem moralischen Wert ihres Handelns überzeugt sind. Trifft dies aber zu, so unterscheidet sich die terroristische Gewalt von der Ausübung staatlicher Gewalt primär dadurch, dass sie vom Staat nicht akzeptiert wird, wobei auch dieser Unterschied in sich zusammenfällt, sobald – wie etwa in der französischen oder der russischen Revolution, aber auch in Afghanistan vor der Intervention der USA – das terroristische Regime zur herrschenden Kraft in einem Staat wird. Damit aber ist

man wiederum zurückgeworfen auf die Frage nach der Legitimität der Anwendung von Gewalt, die zwar selbst durchaus Thema kriminologischer Forschung darstellen kann; klassische kriminologische Forschung ist aber unter diesen Prämissen nicht möglich, weil der Referenzrahmen, auf den sich die Kriminologie üblicherweise bezieht – namentlich der gesellschaftliche Konsens darüber, was als sozial schädlich und gefährlich zu werten ist und was nicht – hier eben nicht existiert. Ausweichbasis bietet einzig die Annahme eines umfassenden Wertedissenses, wobei als zwingende Folge die Auseinandersetzung um die Legitimität von Gewaltanwendung als eine Frage von Macht erscheinen muss, was seinerseits direkt zu einem herrschaftskritischen Verständnis führt. Will man dies indes nicht tun, so bleibt nur die Schlussfolgerung, dass Terrorismus als Phänomen für den klassischen Bereich der Kriminologie kein «eigentliches» Thema darstellt bzw. darstellen kann. Übrig bleibt höchstens die Frage nach der Phänomenologie (Täterstrukturen, Opferstrukturen, gesellschaftliche Reaktion, etc.). Auch dies dürfte indes immer schwieriger werden, weil sich keine klaren Strukturen mehr bilden und sich im Terrorismus spiegelt, was auch im konformen Bereich zu beobachten ist, namentlich die Tendenz zur Fragmentierung und zur Bildung von Netzwerken anstelle hierarchischer Strukturen.

Als Fazit ergibt sich damit, dass die Verwendung eines weiten Terrorismus-Begriffs an sich zwingend wäre, dies aber nicht weiterführt, weil es zu allgemein bleibt. Umgekehrt bewirkt die Verwendung eines engen Terrorismus-Begriffs, dass notwendig damit zusammenhängende Phänomene ausgeschlossen bleiben müssen. Das (Beinahe-)Schweigen der Kriminologie zum Thema Terrorismus erscheint unter diesen Bedingungen nicht überraschend, weil die eigentliche Kernproblematik nicht wirklich angegangen werden kann, sondern eher in den Bereich der politischen Philosophie, der Staats- und der Gesellschaftstheorie gehört.

Prof. Dr. Marcel Alexander NIGGLI,
Department für Strafrecht,
Universität Freiburg, Av. de Beauregard 11,
CH-1700 Freiburg,
e-mail: marcel.niggli@unifr.ch

³ Vgl. hierzu auch den Beitrag von H.-J. Albrecht in dieser Nummer.